

SATZUNGSÄNDERUNGEN DER KLINIKVERBUND ALLGÄU GGMBH



A) ANPASSUNG DER EXPERTEN-WAHL FÜR DAS AUFSICHTSRATSGREMIUM





§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Bei der Gesellschaft besteht als weiteres Organ ein Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 28 Mitgliedern, die wie folgt bestimmt werden:

a) Der *bzw. die* jeweilige

aa) Oberbürgermeister *bzw. Oberbürgermeisterin* der Stadt Kempten (Allgäu)

bb) Landrat *bzw. Landrätin* des Landkreises Oberallgäu und

cc) Landrat *bzw. Landrätin* des Landkreises Unterallgäu

sind stets kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie können sich von ihren *ersten Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen* ~~Vertretern~~ vertreten lassen.

b) Es entsenden

aa) Der Gesellschafter Stadt Kempten (Allgäu) entsendet ~~nach seiner Entscheidung bis zu~~ weitere fünf Mitglieder

bb) Der Gesellschafter Landkreis Oberallgäu entsendet ~~nach seiner Entscheidung bis zu~~ weitere fünf Mitglieder.

cc) Der Gesellschafter Landkreis Unterallgäu entsendet ~~nach seiner Entscheidung bis zu~~ weitere fünf Mitglieder.



- c) Die Mitglieder gem. vorstehend a) und b), *und zwar jeweils aa), bb) und cc), wählen als weitere Mitglieder Experten / Fachleute zu, so dass die Summe der Zahl der Mitglieder gem. a) bis c) vierundzwanzig beträgt, wobei die beteiligten Gebietskörperschaften möglichst gleich repräsentiert sein sollen jeweils zwei weitere Mitglieder zu, die*
- *weder dem Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) noch den Kreistagen der Landkreise Ober- und Unterallgäu angehören dürfen und die*
 - *über Fach- bzw. Expertenwissen aus den Bereichen Medizin / Gesundheit / Unternehmensführung verfügen sollen.*

Jedes so zugewählte Mitglied kann vom Aufsichtsrat durch Beschluss abgelehnt werden, insbesondere, wenn ein Interessenkonflikt mit der Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden kann.

- d) Als Arbeitnehmervertreter entsendet der jeweils zuständige Betriebsrat aus dem Kreis der Arbeitnehmer der Kliniken im Oberallgäu und der Kliniken im Unterallgäu je ein Mitglied und aus dem Kreis der Arbeitnehmer des Klinikums in Kempten zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat.





Empfehlender Beschluss (einstimmig) zur Gemeinnützigkeit (08.12.2021) durch den Aufsichtsrat des Klinikverbund Allgäu:

- Der Aufsichtsrat empfiehlt den Trägern, in der Satzung der Klinikverbund Allgäu gGmbH gemäß vorgelegtem Konzept die genannte Satzungsänderung zur Gemeinnützigkeit und des Wahlverfahrens zu beschließen.

**B) ERWEITERUNG DER
GEMEINNÜTZIGKEIT AUF DIE
TOCHTERGESELLSCHAFTEN REHA-
KLINIK ALLGÄU, OKS KLINIK-SERVICE
GMBH UND AKS KLINIK-SERVICE GMBH**





- Die Servicegesellschaften des Klinikverbundes **AKS GmbH** und **OKS GmbH** erbringen fast ausschließlich Leistungen für den Klinikverbund (Reinigung, Dienstleistung, Küche)
 - Trotz „gemeinnütziger“ Tätigkeit werden diese Gesellschaften wie eine gewinnorientierte GmbH behandelt. – Effektiv besteht keine Gewinnerzielungsabsicht
 - Seit Jahren führen wir die AKS und OKS wie eine Non-Profit-Organisation
- Die **Reha-Klinik Allgäu GmbH** ist aktiv in der Gesundheitsfürsorge aktiv.
 - Mit dem Klinikverbund Allgäu (85 %) und Klinikum Memmingen (15 %) sind zwei öffentliche Träger Gesellschafter
 - Förderung des Gesundheits- und Gemeinwohls steht im Mittelpunkt der Reha-Klinik Allgäu
 - Trotzdem wurden im Zeitraum 2017 bis 2020 ca. 220 T€ an Ertragssteuern gezahlt.
 - Seit 2021 führen wir die Reha wie eine Non-Profit-Organisation
- **Zielsetzung:**
 - Gesellschaften auch rechtlich als gemeinnützig führen!



VORTEILE

- Befreiung von Ertragssteuern
- Gewinne verbleiben im Unternehmen
- Annahme von Zuwendungen möglich
- Finanzierungen und Steuerung zwischen gGmbHs leichter möglich

KONSEQUENZEN

- Keine Gewinnausschüttung
- Grundsatz zeitnahe Mittelverwendung

- In den jeweiligen Satzungen der betroffenen Tochtergesellschaften muss Gemeinnützigkeit verankert werden
- In der Satzung des Klinikverbundes Allgäu muss die gemeinnützige Zielsetzung bei den Tochtergesellschaften explizit benannt werden
→ **Satzungsänderung!**
- Satzungsänderungen im Bereich des Klinikverbundes setzen Gremienbeschlüsse der Gebietskörperschaften voraus





SATZUNGSÄNDERUNG KLINIKVERBUND

SATZUNG KLINIKVERBUND § 3

§ 3

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS:

STEUERBEGÜNSTIGUNG

1. Gegenstand des Unternehmens i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG ist die Sicherstellung des öffentlichen Gesundheitswesens für die Stadt Kempten (Allgäu), den Landkreis Oberallgäu und den Landkreis Unterallgäu sowie die jeweils angrenzenden Gebiete, insbesondere durch
 - den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern/Kliniken mit Ausbildungsstätten, sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben,
 - den Betrieb von Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten,
 - die Beteiligung an Gesundheitsnetzen,
 - die sonstige Ausbildung und Weiterbildung von im Gesundheitswesen tätigen Personen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sowie durch Gesundheitsaufklärung,
 - den Betrieb von Reha-Einrichtungen,
 - den Betrieb von medizinischen Versorgungszentren sowie
 - der Betrieb von Pflegeeinrichtungen

Die Gesellschaft soll ihre Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglichst wirtschaftlich erfüllen.

2. Öffentlicher Zweck: Das Unternehmen der Gesellschaft erfüllt die in Art. 51 Abs. 3 Ziffer 1 Landkreisordnung und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Ziffer 1 Landkreisordnung festgelegten Aufgaben, insbesondere der Sicherstellung des öffentlichen Gesundheitswesens durch bedarfs- und leistungsgerechte stationäre und ambulante Krankenhausversorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern.
3. Selbstlosigkeit: Die Gesellschaft verfolgt die gemeinnützigen Zwecke selbstlos. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vorstehend niedergelegten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit: Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt diese Zwecke unmittelbar, in dem sie die Zwecke selbst verwirklicht. Hilfspersonen werden nur eingesetzt, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Gesellschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Gesellschaft anzusehen ist.
5. Befugnis: Die Gesellschaft ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu pachten, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Betriebsstätten und Zweigniederlassungen zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.



NEU: Zusammenwirken: Die Gesellschaft verfolgt ihre gemeinnützige Zielsetzung auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 Abgabenordnung mit Gesellschaften, die in den Konzernabschluss der Klinikverbund gGmbH einbezogen werden, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO Abgabenordnung erfüllen und die Dienstleistungen zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, im Wesentlichen in der Patientenversorgung, sonstigen Gesundheitsdienstleistungen in der Krankenhaushygiene, der Krankenhausreinigung, des Gebäudemanagements und der Logistik im Wesentlichen an die Gesellschaft erbringen.

Gemeinnützigkeit im Konzern
AKS / OKS / Reha-Klinik Allgäu



Empfehlender Beschluss (einstimmig) zur Gemeinnützigkeit (08.12.2021) durch den Aufsichtsrat des Klinikverbund Allgäu:

- Der Aufsichtsrat empfiehlt den Trägern, in der Satzung der Klinikverbund Allgäu gGmbH gemäß vorgelegtem Konzept die genannte Satzungsänderung zur Gemeinnützigkeit und des Wahlverfahrens zu beschließen.



Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss begutachtet zustimmend:

Die vorgeschlagene Änderung der Satzung der Klinikverbund Allgäu gGmbH (Anlage).

Dem Stadtrat wird empfohlen, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.



Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt zustimmend:

Die vorgeschlagene Änderung der Satzung der Klinikverbund Allgäu gGmbH (Anlage).